

1/X. 1915.

Preisregelung für Kontingenterste.

Berlin, 30. Sept. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der ständige Ausschuss des deutschen Landwirtschaftsrates beschäftigte sich am 29. September mit den Beschwerden, die aus landwirtschaftlichen Kreisen über die Preispolitik der Gerstenverwertungsgesellschaft erhoben wurden und die in letzter Zeit zu einer Stodung des Gerstenverkaufs führten. Es wurde beschlossen, zur Beseitigung der Differenzen folgende Forderungen zu stellen: Erstens zur Wahl von Landwirten in den Aufsichtsrat der G. V. Ihre Zuziehung zur Bonitierungskommission der G. V.; zweitens Erhöhung der für Kontingenterste gezahlten, bisher nach der Güte zwischen 350 und 380 Mark sich bewegenden Preise bis zur Höchstgrenze von 400 M. — Wie wir erfahren, hat sich die Gerstenverwertungsgesellschaft bereits mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Sie wird daher künftig für Brauergerste nach der Qualität 350 bis 400 Mark bewilligen, während für die übrige Industriegerste (Graupen, Malzklaffee usw.) die bisher gezahlten Preise von 330 bis 350 Mark unverändert bleiben. Nachdem nunmehr eine Verständigung erzielt und ein Preis vereinbart worden ist, der sich für Brauergerste bei einem Mittelsaße von 375 um 25 Prozent, also um die in normalen Zeiten übliche Spannung, über den Höchstpreis für Futtergerste hält, wird von beiden Seiten die bedauerliche Differenz als endgültig beseitigt angesehen. Die landwirtschaftlichen Vertretungen werden gebeten, nunmehr den Berufsgenossen dringend zu empfehlen, die verfügbare Gerste zu den obigen Preisen an die Kommissionäre der G.-V.-Ges. abzugeben und keinerlei Zurückhaltung zu üben. Dies entspricht auch dem Interesse der Gerstenbauer, die bei Festhaltung der Vorräte aus der zweiten Erntehälfte vor der Gefahr stehen, sie dem Kommunalverbände zum Höchstpreis von 300 Mark überlassen zu müssen.